

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS  
betreffend

**der Änderung von Arbeitsflächen, deren Erschließung sowie von Provisorien**

zum Planfeststellungsbeschluss  
vom 30.03.2017, Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord

Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320,  
Westküstenleitung Abschnitt 3

zwischen dem Umspannwerk Heide West  
und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord

auf dem Gebiet der  
Gemeinden der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandge-  
meinden Eider

- Kreis Dithmarschen –

- auf dem Gebiet der  
Gemeinden der Amtsverwaltungen Viöl, Nordsee-Treene und der  
Stadt Husum

- Kreis Nordfriesland-

## Inhaltsverzeichnis

### Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	13
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	24
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	26
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	36
6. Plankorrekturen durch Blauetragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	37
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	38
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	38
9. Kostenentscheidung	Seite	38

### Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	38
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	43
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	32
Zu 4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	45
Zu 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	45
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	47
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	47
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	48

### **Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / $\mu$ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
SH 2008	
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
SH	
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **Planfeststellungsänderungsbeschluss**

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-  
gesetz (LVwG) zum Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin), Bayreuth, zum Planfest-  
stellungsbeschluss Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320,  
Westküstenleitung Abschnitt 3 zwischen dem Umspannwerk Heide West und dem neu zu errich-  
tenden Umspannwerk Husum Nord auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen  
Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider - Kreis Dithmar-  
schen – sowie auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen Viöl, Nordsee-Treene, Ei-  
derstedt, Stadt Husum und Tönning- Kreis Nordfriesland-, AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg  
Heide West - Husum Nord, wird nachstehende

#### 1. Festgestellte Planänderung

- a) Anpassung der Arbeitsbereiche, veränderte Zuwegungen, veränderte Grabenver-  
rohrungen an verschiedenen Maststandorten der Neubauleitung, der Leitungen  
LH-13-132C und LH-13-139 sowie an verschiedenen Rückbaumaststandorten der  
Leitung LH-13-132 und Anpassungen bei diversen Provisorien
- b) Kurvenaufweitungen im Bereich der Kreisstraße K 58
- c) Ertüchtigung sowie Ausbau verschiedener zur Nutzung beabsichtigter öffentli-  
cher Wege
- d) Ausbau in Bereichen von Einmündungen der Landesstraßen L 239/Högener  
Wisch und L 149/Auweg, der Bundesstraße B 202/Oldenkoogsweg, sowie der  
Kreisstraßen K 22/Bekweg, K 55/Rantrumer Straße und K 76/Heideweg 2

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der im land-  
schaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

**festgestellt.**



Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
1	Erläuterungsbericht		S. 1 – 101
Anhang A	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG		S. 23, 36
Anhang B	Mastprinzipzeichnungen		Bl.15 – 22e
2	Übersichtsplan	1:25.000	Bl. 1 - 2
<b>3</b>	<b>Wege- und Sondernutzungen</b>		
3.0	Deckblatt und Anlagenverzeichnis		3 Blatt
3.1	Erläuterungsbericht		S. 1 - 13
3.2	Listen		
3.2.1	Verkehrswegeliste		S. 1 - 5
3.2.2	Zufahrtenliste		S. 1 - 18
3.3	Lagepläne	1: 25.000	Bl. 1 - 3
3.4	Detailpläne	1: 2.500	Bl. 1 - 25
3.5	Listen Sondernutzungen		
3.5.1.1	Sonst. Öffentl. Wege ohne Ausbauerfordernis		S. 1 - 5
3.5.1.2	Sonst. Öffentl. Wege mit temporäre. Baggermatten o.ä.		S. 1 - 6
3.5.2.1	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, temporäre Nutzung ohne Ausbauerf.		S. 1 – 2
3.5.2.2	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, dauerhafte Nutzung, ohne Ausbauerfordernis		S. 1
3.5.2.3	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, temporäre Nutzung, mit Baggermatten o.ä.		S. 1
3.5.2.4	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, dauerhafte Nutzung, mit Ausbau		S. 1
3.5.2.5	Neue Zufahrten an klassif. Straßen, temporäre Nutzung, mit Baggermatten o.ä.		S. 1
3.5.2.6	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, dauerhafte Nutzung, mit Baggermatten o.ä.		S. 1
3.5.2.7	Neue Zufahrten an klassif. Straßen,		S. 1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
3.6	temporäre Nutzung, mit Ausbau Liste Gemeindestraßen		S.1 - 2
3.7	Heftungen Sondernutzungen Wirtschaftswege Zufahrten		44 Heft. 53 Heft.
3.8	Bauliche Maßnahmen		
3.8.1	Übersichtsplan Blattsschnitte Wegenutzungsplan	1:25.000 1:5.000	Bl. 1 – 3, Bl. 2 – 9
3.8.2	Verzeichnis bauliche Maßnahmen im Bereich von öffentl. Straßen		S. 1 – 4
3.8.3.12 – 23, 3.8.3.25 – 35, 3.8.3.53 – 59, 3.8.3.62 – 68, 3.8.3.70		Verschiede- ne	38 Heftun- gen
<b>4</b>	<b>Lage-, Bauwerkspläne und Grunderwerbsverzeichnis</b>		
4.1	Lage- und Bauwerksplan / Grunderwerbsplan	1:2.000	Bl. 1-6, 8– 28, 28b– 38b, 40-46
4.1.2	Detailpläne Schutzgerüste		Bl. 1 - 23
4.2	Grunderwerbsverzeichnis	1:500	S. 1-48
<b>5</b>	<b>Längen- und Höhenpläne</b>		
5.1	Längsprofil- und Höhenpläne	1:2.000/200	Bl. 1 - 75
<b>7</b>	<b>Verzeichnisse</b>		
7.1	Vorbemerkungen Bauwerksverzeichnis		S. 1 - 2 S. 1 - 53
7.2	Mastliste Neubau Mastliste Rückbau LH-13-132 Mastliste Rückbau LH-13-139		S. 1 - 10 S. 1 – 4 S. 1
7.3	Kreuzungsverzeichnis		S. 1 - 47
7.4	Koordinatenverzeichnis		S. 1 - 6

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
7.5	Koordinatenverz. ETRS89 und WGS84		S. 1 – 4
7.6	Schutzgerüste		S. 1 - 2
<b>8</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		S. 1 - 334
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtskarte Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	1:25.000 1:2.000 Verschiede- ne	Ü1, Ü2 Bl. 1 – 73B Karte 2, 17–18, 20, 23
8.3	Maßnahmenblätter		S. 1 - 116
<b>9</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie</b>		
9.1	Umweltverträglichkeitsstudie		S. 85 – 87, 107, 202, 202A, 205, 323 – 335
9.2	Karten zur Umweltverträglichkeitsstudie	1:25.000	K1, Bl. 1–4 K2, Bl. 1–2 K3, Bl. 1–4 K4, Bl. 1–4 K5, Bl. 1–2 K6, Bl. 1–2 K7, Bl. 1-4 K8, Bl. 1-4
<b>11</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Unterlage</b>		
11.1	Erläuterungsbericht Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3 Anhang 4		S. 1 – 142 8 Blatt 57 Blatt S. 1 – 19 S. 1 - 33
11.2	Lagepläne wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1:2.000	Bl. 00 - 46

Dem geänderten Plan ist nachrichtlich ein Materialband beigelegt:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
M01	Landschaftsökologisches Fachgutachten		S. i, 3-4, 6, 15-17a, 20, 25-29, 33-34
	Karte 3	1:50.000	1 Blatt
	Karte 4	1:50.000	1 Blatt
M02	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		12-13, 41, 44-45, 49, 52, 63-64, 71, 73-75, 80-81, 83, 99, 101, 135-136, 168-170A, 201-202, 218-228, 247-251
M03	Verträglichkeit mit NATURA 2000-Gebieten		S. 11, 30-35, 38, 40, 49, 51-53, 57, 60, 72, 77, 83, 91, 96, 102-104, 114, 116, 120, 126, 131, 136-137, 140, 142, 149, 152, 154
	Karte 1	1:100.000	Blatt 1
	Karte 2	1:100.000	Blatt 1
	Karte 3	1:100.000	Blatt 1
	Karte 4	1:125.000	Blatt 1 - 2
	Karte 5	1:125.000	Blatt 1
	Karte 6	1:125.000	Blatt 1 - 5
		1:75.000	
	Karte 7	1:125.000	Blatt 1 - 3
		1:75.000	
Karte 8	1:125.000	Blatt 1 - 2	
	1:75.000		

## **2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Auflagen**

#### **2.1.1 Auflagen allgemeiner Art**

1. Bezüglich des Ausbaus des Dellweges hat die Vorhabensträgerin sich mit der Flurbereinigungsbehörde im LLUR Regionaldezernat Südwest in Itzehoe rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen, da dieser Weg von der Flurbereinigungsmaßnahme Nr. 17 betroffen ist und die Maßnahmenumsetzungen zeitlich zu koordinieren sind.
2. Bezugnehmend auf Ziffer 2.1.1 Nr. 13 des Urbeschlusses wird dieser wie folgt geändert: Die Vorhabensträgerin hat 10 Werktage vor Beginn der Baumaßnahme der SH Netz AG sämtliche beabsichtigte Maßnahmen zur Befahrung der Gasleitungen zu übermitteln.
3. Die bauausführende Firma hat spätestens 10 Tage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über die Homepage der SH Netz AG anzufordern.

### **2.2 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blauzeichnungen in diesen zu entnehmen.

## 2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

### 2.3.1 Wasserhaushalt

#### 2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland als Wasserbehörden die wasserrechtliche Genehmigung zur dauerhaften und temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in seiner aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

#### *Kreis Dithmarschen*

<b>Mast Nr./ Zuwegung</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Genehmigungsgegenstand</b>
Mast 037, Rückbau Mast 7 und Provisorium 4	093903 Sielverband Broklandsau	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 7m, DN800
Mast 047 und 048	092415 Sielverband Broklandsautal	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 4m, DN analog zum Bestand (DN 250)
Mast 050	092408 Sirlverband Broklandsau	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 12m, DN400

<b>Mast Nr./ Zu- wegung</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Genehmigungsgegenstand</b>
Mast 53	092200 Sielverband Brok- landsautal	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 6m, DN 1000

Hinweis: Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Bestand.

*Kreis Nordfriesland*

<b>Mast Nr./ Zu- wegung</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Genehmigungsgegenstand</b>
Mast 078	183001 Sielverband Süd- feld-Oldenkoog	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 13m, DN800
Mast 094/095	Zuggraben 1 und Zuggraben 2 DHSV Eiderstedt, Sielverband Saxfähre	temporäre Verrohrung auf einer Länge von jeweils 8m, DN400
Mast 098	Rampelsielzug und Schlickzuggraben SV Südermarsch	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 8m und 9m, mit DN 600 und DN400
Mast 122	Schwesinger Gra- ben DHSV Eiderstedt, WBV Husumer Mühlenau	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 114m, DN1000

Nebenbestimmung:

Der Rückbau der Maßnahme Nr. 332, bestehend aus einer Gewässerverrohrung, ist vier Wochen vor Ausführung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wiederherstellung eines den Grundsätzen von § 67 Abs. 1 gerecht werdenden Gewässerbettes und seiner Uferbereiche ist vor Ort gemeinsam mit Unterhaltungspflichtigem, Grundeigentümer, Naturschutz- und Wasserbehörde abzustimmen und nach wasserbehördlicher Festlegung durchzuführen.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Bestand.

## **2.3.2 Landschaftspflege**

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe der Realisierung des Vorhabens festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 vorgesehene Planung nicht ausreichend ist. Es bestehen keine Bedenken. Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die UNB Nordfriesland und die UNB Dithmarschen sind zu dieser Planänderung beteiligt worden.

Aufgrund der partiellen Planänderung wird die Genehmigung des Eingriffs des Urbeschlusses vom 30.03.2017, wie folgt geändert.

Alle weiteren unter Ziffer 2.3 des Urbeschlusses vom 30.03.2017, und der danach in ergangenen Planfeststellungsergänzungsbeschlüsse gefassten Regelungen haben weiterhin Bestand.

### **2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) hat mit Schreiben vom 30.09.2019, Aktenzeichen V 531 – 53024/2019) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3. 2.10 wird verwiesen.



### **2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen Weidenfeuchtgebüsch und Wertgrünland erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten damit als kompensiert.

### **2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Es wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 verwiesen.

### **2.3.2.6 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG**

Der Vorhabenträgerin wird die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe in festgesetzte und bereits umgesetzte Kompensationsflächen können vom Vorhabenträger ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage).

### **2.3.2.7 Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen**

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Süderlügum im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage). Die Ökokonten sind bereits vom Vorhabenträger vertraglich gesichert.

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.7 des Urbeschlusses oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

<b>Maßnahmennummer Ökokonto Aktenzeichen Datum</b>	<b>Kreis Gemeinde Gemarkung</b>	<b>Flur Flurstücke für Kompensation</b>	<b>Ökopunkte (ÖP) Meter (m)</b>
A-23 Ökokonto Südermarsch 3 (Koldenbüttel) Aktenzeichen 67.30.3-56/13 Vom 11.10.2013	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Koldenbüttel	Flurstück 67/8	Ausbuchung für diese PÄ: 33.630 ÖP
A – 20 Knickausgleich Süderlügum Aktenzeichen: 4.61.1.06- 67.32.1-40/16 Vom 11.04.2016	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Süderlügum,	Gemarkung Süderlügum, Flur 9, Flurstück 74	<u>Gutschrift</u> für diese Planänderung: 15 m Knick

Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplanes für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

### **2.3.2.9 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete; hier LSG „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“**

Es wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten einer Landesverordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an diesem Vorhaben erteilt.

Gemäß der Landesverordnung vom 26.03.2018 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ werden durch den Leitungsbau Verbote berührt und der Schutzzweck des LSGs beeinträchtigt. Die vorhabenbedingten Tätigkeiten der aktuellen 5. Planänderung haben einen baubedingten und temporären Charakter, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Masten, welche eine hohe Fernwirkung besitzen, sind bereits genehmigt und werden mit dieser Planänderung nicht verändert und unterliegen keiner erneuten Prüfung oder entsprechenden Befreiung. Die Änderung der Lage der Provisorien im LSG, welche durch diese Planänderung temporär erforderlich sind, besitzen eine Fernwirkung, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Sie sind jedoch temporär vorgesehen, für einen begrenzten Zeitraum von max. 2 Jahren und befinden sich zudem in direkter Nähe zur 110-kV-Bestandsleitung. Somit stehen der Erteilung der Befreiung keine Verbote entgegen, die den dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

### **2.3.2.10 Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

- Es ist eine Erdseilmarkierung des Freileitungsprovisoriums (V-Ar1a) ist von Portal 6.3 bis 6.8 zeitnah nach Errichtung des Provisoriums zu installieren, um artenschutzrechtliche Konflikte und Verbote gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich des Weißstorches auszuschließen.

- Die Portale 15.6, 15.8 und 15.10 des Freileitungsprovisoriums Nr. 15 sind zur Minimierung eines Waldeingriffs und auf Grund einer Richtfunkstrecke sowie der Höhenbegrenzung eines naheliegenden Flugplatzes in höherer Bauweise als die üblichen Provisorien umzusetzen. Eingriffe in den Boden sind hierbei verboten.
- Das Maßnahmenblatt VAR6 ist entsprechend zu beachten. Bei vorhandenen besetzten Nestern im Mastgestänge und hier erforderlichen Arbeiten, dürfen diese erst nach Freigabe durch das LLUR erfolgen und sind von der Umweltbaubegleitung (V-3) täglich zu begleiten und zu dokumentieren. LLUR, MELUND und AfPE sind über einen Nestfund auf einem Mast in Kenntnis zu setzen. Die genauen Rahmenbedingungen für die zulässigen Arbeiten sind im Einzelfall durch die Umweltbaubegleitung zu bestimmen und im Vorab mit dem LLUR abzustimmen.
- Der Rückbau der Maßnahme Nr. 332, bestehend aus einer Gewässerverrohrung, ist vier Wochen vor Ausführung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wiederherstellung eines den Grundsätzen von § 67 Abs. 1 gerecht werdenden Gewässerbettes und seiner Uferbereiche ist vor Ort gemeinsam mit Unterhaltungspflichtigem, Grundeigentümer, Naturschutz- und Wasserbehörde abzustimmen und nach wasserbehördlicher Festlegung durchzuführen. Dies ist zu dokumentieren und dem AfPE in einem Bericht vorzulegen.

Die Nebenbestimmung 20) wird wie folgt ergänzt:

Die Markierung der Erdseile mit Vogelschlagmarkern ist innerhalb von 2 bzw. 4 Wochen nach Abschluss der Erdseilarbeiten vorzunehmen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Maßnahme V-Ar1a und VAR1b der Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage)): Sofern die Beseilungsarbeiten länger als üblich und im Erläuterungsbericht beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich in Anspruch nehmen, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist. In diesem Fall ist im Vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierung zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage des Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen.

Dies gilt ebenfalls für Bereiche, in denen die Vogelschlagmarkierungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung darstellen. Die Abstimmung mit dem LLUR ist in den Protokollen der UBB darzulegen.

### **2.3.3 Inanspruchnahme von Wald**

#### **2.3.3.1 Umwandlung von Wald und Ausnahme vom Kahlschlag**

Die Genehmigung betrifft die durch diese Planänderung betroffenen Waldflächen.

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Genehmigung zur vorhabensbedingten Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieser Planänderung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Es wird eine Ausnahme gem. § 7 LWaldG vom Kahlschlagverbot des § 5 Abs. 3 LWaldG für die vorhabensbedingten Eingriffe dieser Planänderung in Waldflächen erteilt.

Die Eingriffe in Wald sowie die erforderliche forstrechtliche Kompensation sind im landespflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 8.1 bis 8.3 der Planänderungsunterlage) flurstückbezogen aufgeführt.

Bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen können gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten fort.

#### Ergänzende Auflagen:

- die baubedingt in Anspruch genommene Gehölz- und Waldflächen sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, sowie dem Eigentümer der Fläche und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde entweder durch Sukzession oder Anpflanzung standortgerechter heimischer Arten wiederherzustellen.
- Es ist an die untere Forstbehörde nach Erlass dieses Planänderungsbeschlusses heranzutreten, und um den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf der Aufforstungen der temporär in Anspruch genommenen Waldflächen dieser Planänderung abzustimmen.

### 2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Den Netzbetreiberinnen, der TenneT TSO und der SH Netz AG, der hier planfestgestellten Freileitung, bestehend aus der 380kV Höchstspannungsfreileitung und, wo mit genommen, aus der 110kV Hochspannungsfreileitung, wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 24 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabensträgerin festsetzen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

#### **Dauerhafte Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z3173	K55	010	4258		Zufahrt über K55, Ediglagweg zu Mast 098, Schleifgerüst für Rückbau, Schleifgerüst	
	Z3124	L149	010	4722	Ertüchtigung	Zufahrt über L149, Mast 064, 065, Rückbau Mast 53, 52 (LH-13-132)	
	Z3126	L 149	010	3584	Ertüchtigung	Zufahrt über L149, Mast 067, 068, 069, Rückbau Mast 50, 49, 48 (LH-13-132), Seilzugflächen Mast 069, Provisorium, Mastabankerung Mast 069	
	Z3131a	L 149	010	1998	Ertüchtigung	Zufahrt über L149, Mast 073	
	Z3135	L 149	010	1198	Ertüchtigung	Zufahrt über L149, Mast 075, 076, Mastabankerung Mast 075, Seilzugflächen Mast 075, 076, Rückbau Mast 42, 41 (LH-13-132), Provisorium	

#### **Temporäre Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z3224a	B 201	020	683		Zufahrt über B201, Mastabanke- rung Mast 120	
	Z3128d	L 149	010	2431	Ertüchtigung	Zufahrt über L149, Seilzugfläche Mast 071, Rückbau Mast 45 (LH-13-132), Mast 072	
	Z3219a	K 134	020	132	Ertüchtigung	Zufahrt über K134, Mast 5 (LH- 13-319), Provisorium, Seilzug- fläche Mast 5 (LH-13-319), Seil- zugfläche Rückbau Mast 5	

### **Temporäre Nutzung von neuen Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
607	Z3271	B 5	610	1419	Neubau	Zufahrt über B 5, Zufahrt UW Husum Nord	

### **2.3.5.1 Nebenbestimmungen**

Hinweis: Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Bestand.

### **2.3.7 Sondernutzungserlaubnis für temporäre Auffanggerüste auf Straßengrund**

Den Netzbetreiberinnen, der TenneT TSO und der SH Netz AG, der hier planfestgestellten Freileitung, bestehend aus der 380kV Höchstspannungsfreileitung und, wo mitgenommen, aus der 110kV Hochspannungsfreileitung, wird die Erlaubnis zur Benutzung des Straßengrundstückes für die Errichtung der temporären Auffanggerüste an nachfolgenden Straßen gem. § 9 FStrG und § 29 StrWG SH erteilt.

Nachstehend aufgeführte Auffanggerüste an Autobahn und Bundesstraße auf Straßengrundstück dürfen unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet werden.

Klassifizierte Straße	Betreffender Planungsbereich	Schutzeinrichtung
Bundesstraße B201/Hohlacker (von Husum nach Schwesing)	Provisorium 15	Vorh. Leitplanken
Bundesstraße B201/Hohlacker (von Husum nach Schwesing)	Mastbereich 121-122	Vorh. Leitplanken

In den oben genannten Bereichen werden die Auffanggerüste zwar auf Straßengrund errichtet, jedoch hinter vorhandenen Schutzeinrichtungen, so dass der Verkehr in diesen Bereichen durch das Auffanggerüst nicht gefährdet ist.

Die Aufstellorte der Schutzgerüste im Bereich der NL FL entsprechen den Vorgaben der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS).

Nebenbestimmungen:

Beginn und Fertigstellung der Schutzgerüste sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Bestand.

**3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 4.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 - Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der



Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen oder Ziffer 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

#### **4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 29.10.2015, 02.11.2015, 03.11.2015, 04.11.2015, 16.11.2016, 21.11.2016 und 05.01.2017 Gesch.Z.: AfPE 14 – 667.02- PFV 380-kV-Ltg Husum West – Husum Nord) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Soweit nachstehend auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen Bezug genommen wird, wird diese Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

#### **4.0 Erledigung allgemeiner Einwendungen und Stellungnahmen**

##### **4.1 Private Einwender**

entfällt

##### **4.2 Naturschutzverbände**

entfällt

##### **4.3 Träger öffentlicher Belange**

###### **4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (29.07.2019)**

*(Oberste Naturschutzbehörde, oberste Immissionsschutzbehörde, oberste Forstbehörde, oberste Landwirtschaftsbehörde)*

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgelegte Planänderung.

Oberste Forstbehörde, Untere Forstbehörde:

Zur Anpassung der rechtlichen Auslegung der Waldumwandlung und des Kahlschlags gem. LWaldG: Zur 5. Planänderung ist eine einheitliche Methode zur Bilanzierung von Waldeingriffen bei 380-kV-Freileitungsprojekten durch die oberste Forstbehörde eingeführt worden. Demnach wurden die durch die 5. Planänderung erforderlichen Eingriffe in Wald entsprechend beschrieben und bilanziert.

Anlagebedingte Waldinanspruchnahme: Diese Waldflächen werden durch z.B. Maste oder Schutzstreifen zwischen den Masten dauerhaft in Anspruch genommen. Für diese Flächen ist nach § 9 LWaldG eine Waldumwandlung anzuwenden.

Baubedingte, temporäre Waldinanspruchnahme: Temporäre Waldinanspruchnahmen bis 2 ha sind als Kahlschlag gemäß § 7 LWaldG zu beachten und nach Abschluss der Inanspruchnahme 1:1 in Abstimmung mit dem Eigentümer und der unteren Forstbehörde zeitnah wiederaufzuforsten. Dem in der Planung vorgesehenen Vorgehen konnte seitens der obersten Forstbehörde gefolgt werden. Es wird auf die Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses, sowie auf Ziffer 2.3.3.10 Nr. 12 und 14 des Beschlusses (302.03.2017) verwiesen.

Oberste Landwirtschaftsbehörde:

Seitens der Obersten Landwirtschaftsbehörde wird auf die landwirtschaftlichen Belange verwiesen. Diese sind entsprechend in der Planung mit weiteren Belangen gleichrangig abgewogen worden. Im Weiteren werden diese in der Bauausführung durch Abstimmungen mit den Flächeneigentümern berücksichtigt, als auch Entschädigungen vorgesehen.

Oberste Naturschutzbehörde:

Die Oberste Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zum Ausgleich und im Weiteren Ihr Benehmen für die hier planfestgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft erklärt. Das Maßnahmenblatt V-Ar6 ist einvernehmlich abgestimmt worden. Auf Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Oberste Immissionsschutzbehörde:

Es wird auf die Ziffer 4.3.8 des Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.2 Archäologisches Landesamt (11.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die zu vorangegangenen Planänderungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen haben Bestand auf diese Planänderung, sofern in diesen, allgemeine Anregungen abgegeben worden sind.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.3 Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt (02.07.2019)**

Im Zusammenhang mit der hier beantragten Planänderung ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 weiterhin gilt, sofern er nicht durch diesen oder vorherigen Planfeststellungsänderungsbeschlüssen geändert worden ist.

Bei den hier vorliegenden Planänderungen handelt es sich im Wesentlichen um vorübergehende Flächeninanspruchnahmen. Gegen diese hat der DHSV Eiderstedt keine Einwendung erhoben. Sollten sich weitere Änderungen ergeben, so dass der DHSV stärker in seinem Eigentum betroffen ist, so hat die Vorhabensträgerin diese als Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43d EnWG i.V.m. § 143 LVwG bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen und der DHSV wird seitens der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt.

Darüber hinaus bittet der DHSV die Vorhabensträgerin bei Änderungen der Flächeninanspruchnahmen sich mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Alle temporären Verrohrungen von Gewässern des DHSV Eiderstedt sind im Vorwege schon beantragt und genehmigt worden, hier sind alle Querschnitte ausreichend bemessen.

Die satzungsgemäßen Inhalte und Vorgaben der jeweils betroffenen Verbände sind zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.4 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (04.07.2019)**

Im Zusammenhang mit der hier beantragten Planänderung ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 weiterhin gilt, sofern er nicht durch diesen oder vorherigen Planfeststellungsänderungsbeschlüssen geändert worden ist.

Gegen die hier vorliegenden Planänderungen bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.5 Ericsson (09.07.2019)**

In Bezug auf das Richtfunknetz der Firma Ericsson bestehen keine Einwände gegen die hier vorliegenden Planänderungen. Die Deutsche Telekom wurde an diesem Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (02.07.2019)**

Gegen die Planänderung vor Fertigstellung bestehen keine Bedenken. Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen der Deutschen Telekom zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Darüber hinaus wird auf die Erwiderung der Vorhabensträgerin zu der Stellungnahme verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.7 Dataport (03.07.2019)**

Es werden zwar durch die geplante 380kV-Leitung eine Richtfunkverbindung zwischen Mast 087 und Mast 088 gekreuzt, jedoch sind diese Maststandorte und dessen Ausführung nicht durch Änderungen betroffen. Daher wird auf den Bezugsbeschluss und dessen Ausführungen verwiesen.

Dataport weist in seiner Stellungnahme auf ein Gutachten der LS telcom vom 11.11.16 hin. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass weiterhin von keiner Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung ausgegangen wird.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (08.07.2019, 24.07.2019)**

*Abteilung Ländliche Entwicklung:*

Seitens der Flurbereinigungsbehörde bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Bezüglich der Hinweise wird auf Ziffer 2.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Es bestehen keine weiteren Einwände und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.9 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (02.07.2019, 22.07.2019, 30.08.2019)**

##### Landeseisenbahnverwaltung:

Gegen die beantragte Planänderung bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.

##### Luftfahrtbehörde:

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des LBV SH zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Darüber hinaus wird auf die Erwiderng der Vorhabensträgerin zu der Stellungnahme verwiesen.

##### Straßenbau und Verkehr:

Hinsichtlich der Belange des Straßenbaulastträgers für die Kreis-, Landes- und Bundesstraßen wird erklärt, dass die im Ursprungsverfahren gemachten Auflagen weiterhin gelten.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis betreffend der erforderlichen Erlaubnisse / Genehmigungen für den Schwertransport in der weiteren Ausführungsplanung zu beachten. Dies hat sie zugesagt.

Auf Ziffer 2.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.10 Kreis Nordfriesland (10.07.2019)**

##### Untere Naturschutzbehörde:

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das LSG „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ der hier beantragten 5. Planänderung wird auf die Befreiung in Ziffer 2.3.2.9 verwiesen. Im Weiteren wird auf die Herstellung des Einvernehmens und Benehmens mit der obersten Naturschutzbehörde verwiesen sowie auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2 dieses Beschlusses

*Untere Wasserbehörde:*

Bezüglich der Maßnahme mit der Bauwerksnummer 332 wird auf Ziffer 2.3.1 des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Forderung, die temporäre Verrohrung mit der Bauwerksnummer 322 nicht mit einem DN 400, sondern mit einem DN 600 herzustellen, ist die Vorhabensträgerin nachgekommen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2.3.1 dieses Beschlusses und auf das entsprechende Deckblatt, Anlage 7.1 der Planunterlage verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (26.06.2019; 23.08.2019)**

Gegen die beantragte 5.Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.12 Landesforsten (27.06.2019)**

Die Maßnahme "A-22 Waldökokonto Süderlügum" ist in die Liste des GEV aufgenommen worden.

Gegen die beantragte 5. Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

**4.3.13 Global Connect (24.06.2019, 04.09.2018)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken. Die Vorhabensträgerin hat die Nutzungsbedingungen und die Richtlinie zum Schutz von Versorgungsleitungen zu beachten. Die Leitungen von Global Connect sind nicht von dieser Planänderung betroffen

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.14 Dea Deutsche Erdöl AG (28.06.2019)**

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.15 Bundesnetzagentur (16.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken. Die im Schreiben genannten Richtfunkbetreiber wurden, soweit eine Betroffenheit durch die hier vorliegende Planänderung ersichtlich, beteiligt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.16 Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt (03.07.2019)**

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes wurde die Planung dahingehend geändert, als dass der Weg W112a in seiner dauerhaften Nutzung von der Vorhabensträgerin nur von Fahrzeugen bis max. 3,5t genutzt werden darf. Daher ist die dort vorhandene Wasserleitung durch diese Fahrzeuge nicht gefährdet. Hier hat die Vorhabensträgerin die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung, dass dieser Weg für den Baustellenverkehr >3,5t nicht zu befahren ist, außerhalb dieses Verfahrens einzuholen und diese ist vor Nutzung des Weges dem AfPE vorzulegen. Diesbezüglich wird auf die Deckblätter Anlage 3 der Planunterlagen verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.17 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (04.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Bereich der geplanten Maste 23 – 24, 28 – 30 und 115 – 117 sind durch die vorgelegten Pläne keine Betroffenheiten durch dieses Planänderungsverfahren ersichtlich.

Die im Schreiben genannte Deutsche Bahn AG wurde nicht an Verfahren beteiligt, da durch die hier geplanten Änderungen keine Betroffenheiten ausgelöst werden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.18 Schleswig-Holstein Netz AG (11.07.2019, 15.07.2019, 15.07.2019)**

*Stellungnahme 11.07.2019:*

Die Maßnahmen zur Markierung der Erdseile der 110 kV Freileitungen mit Vogelschlagmarkierungen (Maßnahme VAr1 der Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage) sind artenschutzrechtlich erforderlich, um entsprechende Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der Planfeststellung und der erfolgten artenschutz-



rechtlichen Prüfung erforderlich gewesen und sind daher im Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 der Vorhabenträgerin unter Verweis auf die Antragsunterlage, die diese Maßnahme enthielt, auferlegt worden. Infolge dessen ist die Maßnahme VAr1 zum jetzigen Stand nicht Inhalt der hier planfestzustellenden Planänderung gewesen, denn sie hat weiterhin Bestand. Auch kann nicht erkannt werden worin nunmehr neue fachliche und rechtliche Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Änderung dieser Zulassungsvoraussetzung des Vorhabens führen sollten. Es erfolgt daher in dieser festgestellten Planänderungsunterlage keine Anpassung der artenschutzrechtlichen Auflagen oder Maßnahmenblätter in diesem Zusammenhang.

*Stellungnahmen vom 15.07.2019:*

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen der Schleswig-Holstein Netz AG zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Darüber hinaus wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme verwiesen.

Die in der Stellungnahme angekündigte Stellungnahme des Teams Freileitung ist nicht eingegangen. Daher ist davon auszugehen, dass von dort gegen die hier beantragte Freileitung keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Zu dem Hinweis der Schutzzonen der erwähnten Gashochdruckleitungen durch die hier beantragte Planänderung ist folgendes anzumerken: Im Bereich des Provisoriums 10 ist eine Gashochdruckleitung inklusive Schutzbereich von Änderungen der Arbeitsflächen des Provisoriums durch diese Planänderung betroffen. Es handelt sich hierbei um die Arbeitsflächen für die Provisoriumsportale 10.2 und 10.7. sind im unmittelbaren Bereich der Gasleitung keine Portalfüße und auch keine Portalverankerung vorgesehen. Es liegen teilweise Arbeitsflächen im Schutzstreifen der Gasleitung und es müssen voraussichtlich zur Errichtung der Provisoriumsportale diese befahren werden. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung rechtzeitig mit der SHNG in Verbindung zu setzen, um erforderliche Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Gashochdruckleitung abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass zu den hier vorgetragenen Anregungen und Bedenken Einvernehmen hergestellt wird.

Die Merkblätter "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" und "Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen im Bereich von Gashochdruckleitungen  $\geq 25\text{bar}$ " sind berücksichtigt.

Die Einholung der erforderlichen Arbeitsgenehmigung vor Beginn der Bautätigkeit zu.

Auf Ziffer 2.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.19 Telefonica Germany GmbH & Co. KG (08.07.2019)**

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen der Telefonica zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Die Richtfunkstrecke Nr. 101554182 kreuzt die geplante Leitung in den Bereichen der Masten 81 und 82 und die Richtfunkstrecke Nr. 101552449 kreuzt die Leitung zwischen den Masten 116 und 117. Beide Richtfunkstrecken wurden in diesem Verfahren erstmalig der Vorhabensträgerin genannt. Diese Masten sind jedoch nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planänderung und sind bereits planfestgestellt. Daher gilt der Bezugsbeschluss für diesen Bereich.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.20 Stadtwerke Husum Netz GmbH (05.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass im Störfall und dessen Beseitigung ein Zugang inkl. der freien Arbeits und Bedienflächen im Bereich des Trassenverlaufes gewährleistet ist. Darüber hinaus wird auf die Erwiderung der Vorhabensträgerin verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.21 Eider-Treene-Verband (25.07.2019)**

Gegen die Planänderung vor Fertigstellung bestehen keine Bedenken. Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des Eider-Treene-Verbandes zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Darüber hinaus wird auf die Erwiderung der Vorhabensträgerin zu der Stellungnahme verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat den Eider-Treene-Verband über alle baulichen Einzelmaßnahmen an dessen Verbandsgewässern vorab zu informieren.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

**4.3.22 Kreis Dithmarschen (17.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.23 Amt Kirchspielslandgemeinden Eider (25.07.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.24 1&1 Versatel (23.08.2019)**

In der von der 1&1 Versatel Deutschland GmbH übergebenen Leitungsauskunft sind keine Leitungen enthalten, die von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Die Vorhabensträgerin hat die Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.25 Amt Viöl (20.08.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.26 Stadt Husum (14.08.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.27 Amt Nordsee-Treene (02.09.2019)**

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen der Gemeinde Mildstedt zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor

Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Gegen die Wegenutzungen bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.28 Amt Kirchspielland Heider Umland (06.08.2019, 04.09.2019)**

Gegen die beantragte Planänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Bürgermeister der Gemeinden sind vor Baubeginn von der Vorhabensträgerin darüber zu informieren. Nach

Fertigstellung des Vorhabens werden die temporären Maßnahmen zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Das Schreiben vom 06.08.2019 bezieht sich auf ein gesondertes Verfahren gem. § 44c EnWG und bleibt daher in diesem Beschluss unberücksichtigt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

### **5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen**

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

### **5.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen**

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen, die gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgebracht worden sind, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst worden. Sie sind von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Natur-

schutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden. Teilweise ist dies in Form einer Sammeleinwendung, teilweise ergänzt um besondere bzw. individuelle Belange erfolgt. Soweit sich dies als sachgerecht erwiesen hat, sind einzelne Bedenken, Anregungen, Hinweise oder Einwände zusammengefasst worden.

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen:

## **5.1 Private Einwender**

### **5.1.1 Einwender 1 (01.07.2019)**

wegen:

- Änderung der Zuwegung

### **5.1.2 Einwender 2 (19.08.2019)**

wegen:

- Änderung der Zufahrt

## **5.2 Naturschutzverbände**

- entfällt -

## **5.3 Träger öffentlicher Belange**

- entfällt -

## **6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)**

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

**7. Zustellung (Auslegung)**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**8. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

**9. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Begründung:**

### **Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

#### **(a) Verfahrensrechtliche Würdigung**

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der mit Bezugsbeschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 d EnWG.

Die Vorhabenträgerin hat die Änderung des mit Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellten Vorhabens beantragt.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass für die hier beantragte Planänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 37-2018 Seite 759 und Ausgabe Nr. 13-2019 Seite 396) öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat am 06.05.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des festgestellten Planes (5. Planänderung nach Erlass des Bezugsbeschlusses) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben des § 43d Satz1 EnWG und der §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Planunterlagen für die beantragte Planänderung haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019 in den von der Planung betroffenen Ämtern Viöl und Nordsee-Treene öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 21.08.2019 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Auf die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist nach §43d EnWG verzichtet worden.

#### **(b) Materiell-rechtliche Würdigung**

Im Rahmen der Bauausführung ergab sich für die Vorhabenträgerin das Erfordernis, dass der festgestellte Plan zu ändern war. Inhalt der Planänderung sind diverse Plananpassungen, die unter Ziffer 1 dieses Beschlusses aufgelistet wurden.

Dabei geht es vor allem um die Konkretisierung der Wegeplanung in Verbindung mit dem Wegekonzept auf Grundlage einer gutachterlichen Bewertung des Wegekonzeptes im Zuge der Bauvorbereitung sowie der Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen von Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Wege. Es ergeben sich 14 neue Ausbaubereiche von Wegen, wobei die bisherige Planung entsprechende Kurvenaufweitungen zum Teil bereits beinhaltet hatte. 25 Wegeertüchtigungen wurden in die Planung aufgenommen. Auch die Größe von Einfahrtstrichtern der Zuwegungen und Baustraßen zu Maststandorten wird zum Teil angepasst.

Zudem werden über den gesamten Leitungsabschnitt hinweg Flächen für die Abankerung der Masten während des Seilzugs ergänzt und Verbindungen zwischen den Seilzugflächen und dem jeweiligen, zugehörigen Mast geschaffen, um eine Bewegung während der Seilzugarbeiten zwischen Seilzugfläche und Mast zu ermöglichen. Weiterhin finden kleine Flächenanpassungen und -verschiebungen hinsichtlich der Lage von Zuwegungen und Arbeitsflächen statt.

Ebenfalls wurde die Provisoriumsplanung angepasst, sodass sich die Lage einzelner Portalstandorte gegenüber der Ursprungsplanung ändert. Das betrifft die Provisorien 3, 5 und 7. Bei dem Provisorium 6 wird das vorgesehene Kabelprovisorium im südlichen Bereich zu einem Freileitungsprovisorium umgeplant. Im Zuge der Umplanung ist vorgesehen, den Verlauf der Provisorien 8 und 9 nach Westen zu verschieben. Auch für das Provisorium 10 ist vorgesehen, den Verlauf nach Nordwesten zu verschieben. Dabei entfallen die Kabelprovisorien 10K.2 und 10K.3 und es werden in diesem Bereich die Freileitungsportalstandorte 10.5-10.8 ergänzt. Eine Anpassung der Länge des Kabelprovisoriums ist auch für das Provisorium 11 vorgesehen, sodass stattdessen die Portalflächen 11.1, 11.2 und 11.3 ergänzt werden. Im Falle von Provisorium 15 wurde eine umfangreichere Umplanung des Verlaufs vorgenommen. Dabei wird der Verlauf zwischen den Portalstandorten 15.4 und 15.10 nach Osten verschoben. Die hier geplanten Änderungen ergeben sich aus aufgrund der Ausführungsplanung aus verschiedenen Gründen.



Die Anpassung des Provisoriums 3 reduziert die wirtschaftlichen Erschwernisse des Bewirtschafters durch einen verbesserten Zuschnitt der Restflächen. Daraus erfolgt eine Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und damit einhergehend wird die Inanspruchnahme von Privateigentum reduziert. Der Bewirtschafter unterhält eine Pferdezucht. Der angepasste Verlauf lässt die Restflächen zur Nutzung als Weidegrund zu.

Die Verschiebung des Provisoriums 4 nach Nordwesten reduziert die notwendige Länge des Provisoriums. In der Folge ergibt sich eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme. Daraus erfolgt eine Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und Verringerung der wirtschaftlichen Erschwernisse des Bewirtschafters durch einen optimierten Restflächenzuschnitt. Erreicht wird dies durch die Verschiebung einzelner Portalstandorte, und dem Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt des ursprünglichen Baueinsatzkabels.

Die Anpassung des Provisoriums 5 erfolgt aufgrund technischer Erfordernisse. Die technisch erforderlichen Änderungen ergeben sich aus den Anforderungen zur sicheren Unterkreuzung einer 110-kV-Leitung und damit verbunden einzuhaltenden Mindestabständen. Weiter ist zum technisch sicheren Ansprung und Betrieb eine Ergänzung der Kabelendportalstandorte erforderlich geworden.

Die Verschiebung des Provisoriums 6 reduziert die notwendige Provisoriumslänge. Die Folge ist eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme, einhergehend mit einer Entlastung des Naturraumeingriffs und Reduktion der wirtschaftlichen Erschwernisse des Bewirtschafters durch weitergehende Nutzung der Restflächen. Dies wird zum einen durch eine Verschiebung einzelner Portalstandorte, zum anderen durch Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht.

Die Verschiebung des Provisoriums 7 ist technisch erforderlich und bedingt durch die Führung der Seile von Rückbaumast 58 auf das Portal in der Feldmitte. Weiter konnte eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch teilweise Führung im 110-kV-Schutzstreifen erreicht werden. Hieraus ergibt sich weiter ein geeigneterer Flächenzuschnitt und eine Reduktion der wirtschaftlichen Erschwernisse durch bessere Nutzbarkeit der Restfläche. Diese Anpassung berücksichtigt die beabsichtigte Flächennutzung des Bewirtschafters.

Die Verschiebung des Provisoriums 8 nach Westen reduziert die notwendige Länge des Provisoriums. Die Folge ist eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme, einhergehend mit einer Entlastung des Naturraumeingriffs und Reduktion der wirtschaftlichen Erschwernisse des Bewirtschafters durch weitergehende Nutzung der Restflächen. Dies wird zum einen durch eine Verschiebung einzelner Portalstandorte, zum anderen durch Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht.

Die Verschiebung des Provisoriums 8 nach Westen reduziert die Flächeninanspruchnahme durch weite Führung im 110-kV-Schutzstreifen. Dies führt zu einer Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und Verringerung von wirtschaftliche Erschwernissen des Bewirtschafter durch optimierten Zuschnitt der Restflächen. Dies wird durch eine Verschiebung einzelner Portalstandorte, sowie dem teilweisen Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht.

Die Verschiebung des Provisoriums 10 nach Westen reduziert die Flächeninanspruchnahme durch weite Führung im 110-kV-Schutzstreifen. Dies führt zu einer Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und Verringerung von wirtschaftliche Erschwernissen des Bewirtschafter durch optimierten Zuschnitt der Restflächen. Dies wird durch eine Verschiebung einzelner Portalstandorte, sowie dem teilweisen Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht. Diese Anpassung berücksichtigt besser die beabsichtigte Flächennutzung des Bewirtschafter.

Die Umplanung auf ein Freileitungsprovisorium des Provisoriums 10 ermöglicht einen optimierten Provisoriumsverlauf. In der Folge ergibt sich eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dies führt zu einer Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und Verminderung von wirtschaftlichen Erschwernissen des Bewirtschafter durch optimierte Nutzung von Restflächen. Dies wird durch den Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht.

Die Verkürzung des Provisoriums 12 wird durch Einfügen von Freileitungsbaschnitten möglich. In der Folge ergibt sich eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Daraus resultiert eine Entlastung des Naturraumeingriffs und Verringerung der wirtschaftlichen Erschwernisse des Bewirtschafter durch optimierte Nutzung von Restflächen. Dies wird durch Einsatz eines Freileitungsprovisoriums statt eines Baueinsatzkabels erreicht.

Die Verschiebung des Provisoriums 15 reduziert die notwendige Länge. In der Folge ergibt sich eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme. Daraus erfolgt eine Entlastung des Eingriffs in den Naturraum. Eine Entlastung des naturraumeingriffs erfolgt insbesondere durch Nutzung einer bestehenden Schneise und damit Entfall zuvor geplantem Gehölzeinschlag. Der geänderte Verlauf optimiert die Querung der B5 durch den Entfall der Kreuzung auf Höhe des Ausfahrttores. Die Umplanung auf ein Freileitungsprovisorium ermöglicht eine Anpassung Provisoriumsverlauf. In der Folge ergibt sich eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dies führt zu einer Entlastung des Eingriffs in den Naturraum und Verminderung von wirtschaftlichen Erschwernissen des Bewirtschafter durch optimierte Nutzung von Restflächen

Gegen diesen Plan haben die Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken im Anhörungsverfahren vorgetragen, diese konnten insgesamt als Ergebnis des Verfahrens für erledigt erklärt werden. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Diese Planänderung ist sinnvollerweise geboten, daher ist dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die ausgelösten Betroffenheiten, Wirkungen und Eingriffe sind hauptsächlich temporär.

Der Eingriff in Natur und Landschaft war zu genehmigen. Für den hierdurch erforderlichen Ausgleich hat die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein ihr Einvernehmen erteilt.

Nach alledem ist die Notwendigkeit der beantragten Planänderung gegeben.

Die vorstehenden Ausführungen ändern nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Notwendigkeit des Vorhabens, wie sie im Bezugsbeschluss dargestellt ist, da durch den hier gestellten Antrag die damals festgestellte Planung selbst nicht signifikant geändert wird.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

### **Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)**

#### **Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)**

##### **Zu 2.3.2.1: (Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft)**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 8.1 bis 8.3 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage). Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. Anlage 8.1- 8.4 der Planfeststellungsunterlage).

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (vgl. Anlage 8.3, der Planfeststellungsunterlage) werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei der Anerkennung der Ökokonten berücksichtigt worden sind. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen gemäß § 25 LNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) hergestellt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge zugelassen.

#### **Zu 2.3.2.10: (Nebenbestimmungen)**

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

#### **Zu 3.: (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem Ent-

eignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **Zu 4.: (Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen)**

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

#### **Zu 5.: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)**

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabensträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

**Zu 5.1: (Einwendungen)**

**Zu 5.1.1: (Einwender 1)**

Die Einwenderin fordert eine Änderung der Zuwegungen. Diese Forderung ist in der Einwendung nicht näher erläutert. Die Einwenderin ist im Bereich des geplanten Mastes 077 in ihrem Eigentum betroffen.

Der Plan zeigt für diesen Bereich keine Änderungen auf und die Einwenderin ist durch die hier vorliegende Planänderung nicht in ihrem Eigentum betroffen. Daher hat der festgestellte Bezugsbeschluss nebst festgestellten Planunterlagen weiterhin Bestand. Zusätzlich wird auf die Erwidern der Vorhabensträgerin verwiesen.

Daher ist die Einwendung zurückzuweisen.

**Zu 5.1.2: (Einwender 2)**

Die Einwenderin ist durch die Planänderung dahingehend betroffen, dass auf dessen Fläche sich die temporäre Inanspruchnahme für ein Provisorium als auch für ein Schutzgerüst ändert. Die vorgesehene Zufahrt, die während des Baus für den Auf- und Abbau des Provisoriums benötigt wird, hat durch den festgestellten Bezugsbeschluss nebst festgestellten Planunterlagen weiterhin Bestand. Hierbei handelt es sich um eine neu temporäre Zufahrt. Die Einwenderin fordert nun eine Änderung der Zufahrt dahingehend als dass sie dauerhaft bestehen bleibt. Da die Zufahrt selbst nicht von der hier vorliegenden Planänderung betroffen ist, kann der Forderung nicht nachgekommen werden. Es gilt der festgestellte Urbeschluss nebst planfestgestellten Planunterlagen.

Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.

**Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

**Zu 9: (Kostenentscheidung)**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.



Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

**Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -**

AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord

Kiel, den 08.10.2019

---

Bearbeiterin: Wissner, Kähler

Gez. Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 09.10.2019

Martens  
(Amtsrätin)